

**Voraussetzungen für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne (Fach-)Abitur**

	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	<p>§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufszVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes: Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf und umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden</li> <li>▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der jeweils aktuellen Fassung</li> <li>▪ Zur Meisterprüfung gleichgestellte Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie als: Verwaltungs-Betriebswirt*in, Verwaltungs-Diplom-Inhaber*in, Betriebswirt*in, Betriebswirt*in in einem Schwerpunktfach, Diplom-Finanzierungsfachwirt*in, Kommunikationsfachwirt*in, Wirtschaftsfachwirt*in, Technische*r Fachwirt*in. Bedingung ist, dass die Fortbildungsabschlüsse auf der Berufsausbildung aufbauen (mind. 2 Jahre).</li> <li>▪ Gleichgestellt sind ebenfalls Abschlüsse einer pflegerischen Fachweiterbildung nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) in verschiedenen Fachgebieten: Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Endoskopie, der Nephrologie und der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Notfallpflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Leitung einer Station/eines Bereichs</li> </ul> <p><b>Einschränkung:</b> Beratungsgespräch an der Hochschule</p>
Bayern	<p>Art. 88 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in Verbindung mit § 29 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV), Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Berufliche Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule/Fachakademie (bei einer Fachakademie für Sozialpädagogik ist zudem die staatliche Anerkennung „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ oder eine Bescheinigung über ein bestandenes Berufspraktikum vorzulegen)</li> <li>▪ Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes</li> <li>▪ Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach einer landesrechtlichen Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen/sozialpädagogischen Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Weiterbildungsprüfung [mind. 400 Std. Lehrgang], die nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. durchgeführt und deren Weiterbildungsstätte von selbiger anerkannt ist</li> <li>▪ Fortbildungsabschluss einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit staatlich genehmigter Prüfungsordnung und/oder Prüfungsmitwirkung eines Staatskommissars [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Prüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt*in</li> <li>▪ Fachprüfung II der Bayerischen Verwaltungsschule</li> </ul> <p><i>Außerhalb von Bayern erworbene Fort- und Weiterbildungsabschlüsse muss die Hochschule zunächst als gleichwertig anerkennen.</i></p> <p><b>Einschränkung:</b> Beratungsgespräch an der Hochschule sowie Bescheinigung über Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung und Datum des Erwerbs der Studienberechtigung</p>

Berlin	<p>§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG), Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (BerLHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestandene Aufstiegsfortbildung (nach Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen)</li> <li>▪ Fachschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule (i. S. des § 34 des Schulgesetzes) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland</li> <li>▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes</li> <li>▪ Vergleichbare Qualifikation einer landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich</li> </ul>
Brandenburg	<p>§ 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (BbgHZG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Gleichwertige Berechtigung gem. § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung</li> <li>▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42 f.) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Seeleute-Befähigungsverordnung [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft (i. S. des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung eines anderen Bundeslands)</li> <li>▪ Vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe</li> </ul>
Bremen	<p>§§ 33 und 35 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit Teil II und III der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Absatz 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (FachHSchRVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Prüfung (Zugangsvoraussetzung, Dauer, Unterrichtsstundenanzahl etc.)</li> <li>▪ Staatliche Prüfung eines zweijährigen Bildungsgangs einer Fachschule oder eines vergleichbaren Bildungsgangs</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Abschluss vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen/im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe</li> </ul>
Hamburg	<p>§§ 37 und 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Fachwirt-Abschlüsse</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Befähigungszeugnis nach der Seeleute-Befähigungsverordnung</li> <li>▪ Fachschulabschlüsse</li> <li>▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe</li> <li>▪ Ausländische Qualifikationen, die als gleichwertig anerkannt sind</li> <li>▪ Abschluss einer Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule mit weit überdurchschnittlichem Erfolg</li> </ul> <p><b>Einschränkung:</b> Beratungsgespräch an der Hochschule</p>

Hessen	<p>§§ 60 und 28 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen (BerufszVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Seemannsgesetzes</li> <li>▪ Fachschulabschluss</li> <li>▪ Abschluss nach vergleichbaren landesrechtlichen Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe</li> <li>▪ Abschlüsse bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen</li> </ul>
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§§ 18 und 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Fachschulabschluss</li> <li>▪ Gleichwertige Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes</li> <li>▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe</li> <li>▪ Begabtenprüfung</li> <li>▪ Abschluss als Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in</li> <li>▪ Abschluss einer staatlichen/staatlich anerkannten Berufsakademie</li> </ul>
Niedersachsen	<p>§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit §§ 3 bis 6 der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) in Verbindung mit der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in oder Betriebswirt*in</li> <li>▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Fachschulabschluss</li> <li>▪ Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> </ul>
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (HG) in Verbindung mit §§ 2 und 9 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterbrief im Handwerk</li> <li>▪ Gleichwertiger Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 53e, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42e und 42f)</li> <li>▪ Fachschulabschluss</li> <li>▪ Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe</li> <li>▪ Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung</li> </ul> <p><b>Einschränkung:</b> Bewerber*innen sollten an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>§§ 65 und 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) und der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes</li> <li>▪ Fachschulabschluss</li> <li>▪ Abschluss auf der Grundlage einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sonstiger Fortbildungsabschluss, der eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert [mind. 400 Std. Lehrgang], wie z. B. Betriebswirt*in, Informatik-Betriebswirt*in</li> <li>▪ Anerkannte berufliche Fortbildungsabschlüsse, die nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der LVO mit der Meisterprüfung vergleichbar sind</li> <li>▪ Beruflicher Ausbildungsabschluss mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt mind. 2,5; unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften)</li> </ul> <p><b>Einschränkung:</b> Beratungsgespräch vor der Einschreibung, dessen Bescheinigung bei der Einschreibung vorliegen muss.</p>
Saarland	<p>§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) in Verbindung mit §§ 2a, 4, 5 und 7 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität - QVOU) in Verbindung mit §§ 1-9 der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatliche Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung im Handwerk</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Vergleichbare Qualifikationen i. S. des Seemannsgesetzes</li> <li>▪ Fachschulabschluss</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> </ul>
Sachsen	<p>§ 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung</li> <li>▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der jeweils aktuellen Fassung</li> <li>▪ Vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe</li> <li>▪ Andere berufliche Fortbildungsabschlüsse oder Abschlüsse von staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien unter den Bedingungen: Hochschule erkennt Abschluss als gleichwertig an, Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf, umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden sowie Inhalt und Ausbildungstiefe entsprechen der Meisterprüfung</li> </ul> <p><b>Einschränkung:</b> Beratungsgespräch an der Hochschule</p>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in Verbindung mit § 2 der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung im Handwerk</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Unterrichtsstunden]</li> <li>▪ Abschlüsse einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (sofern eine anerkannte, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung [mind. 2 Jahre] voranging)</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Vergleichbare Qualifikationen i. S. der Seeleute-Befähigungsverordnung (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) [mind. 400 Unterrichtsstunden]</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachschulabschluss</li> <li>▪ Abschluss einer mit einer beruflichen Aufstiegsfortbildung vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe unter folgenden Bedingungen: Inhaber*in besitzt mind. einen Realschulabschluss (oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss), Fortbildung umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Fortbildung beruht auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften, Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten</li> <li>▪ Nachweis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst</li> <li>▪ Abschlusszeugnisse der Berufsakademien auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz</li> </ul>
Schleswig-Holstein	<p>§ 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschluss einer Hochschule bzw. Berufsakademie, welcher einem Fachhochschulstudienabschluss gleichgestellt ist</li> <li>▪ Meisterabschluss im Handwerk</li> <li>▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53 bis 53e, 54), der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) oder einer gleichwertigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes</li> <li>▪ Fachschulabschluss</li> <li>▪ Abschluss vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> </ul>
Thüringen	<p>§§ 67 und 70 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Meisterprüfung</li> <li>▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in bzw. Betriebswirt*in</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang]</li> <li>▪ Fortbildungsabschlüsse von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien [mind. 400 Std. Lehrgang; vorherige abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung notwendig]</li> <li>▪ Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eines gleichwertigen Bildungsstands für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (plus zwei Jahre Berufstätigkeit)</li> <li>▪ Abschluss einer Fachschule nach § 8 Abs. 8 des Thüringer Schulgesetzes, wenn vor der Fachschule eine mind. zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde und der Abschluss der Rahmenvereinbarung über Fachschulen entspricht</li> <li>▪ Abschlüsse auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens</li> <li>▪ Abschluss als Wirtschaftsprüfer*in oder Steuerberater*in (plus mind. zwei Jahre Berufstätigkeit)</li> <li>▪ Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung (sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird) unter folgenden Bedingungen: vorab mind. zweijährige, anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildung baut auf berufliche Ausbildung auf und umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten</li> </ul>